

RS Vwgh 2007/3/29 2003/07/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2007

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §103;

WRG 1959 §109 Abs1;

WRG 1959 §109 Abs2;

WRG 1959 §17 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 109 Abs 1 und 2 WRG 1959 iVm§ 17 Abs 1 WRG 1959 ergibt sich als Voraussetzung für die Durchführung eines Widerstreitverfahrens, dass der Behörde zumindest zwei Projekte um wasserrechtliche Bewilligung vorliegen, von denen jedoch nur eines ausgeführt werden kann. Die in Frage stehenden Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung haben dabei auf Entwürfen zu beruhen, die den Voraussetzungen des § 103 WRG 1959 entsprechen. Zudem sind Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bei der Behörde geltend gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003070148.X03

Im RIS seit

14.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at